

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 16/08 B

L 7 R 386/06 (Sächsisches LSG)
S 3 RA 1503/03 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. F i c h t e
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 7. Januar 2008 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 1. Das Vorbringen entspricht nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4 mwN).
- 4 Die Klägerin misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
"wann und unter welchen Voraussetzungen einem Baubetrieb die unmittelbare Ausführung von Bautätigkeiten das Gepräge gegeben hat, ..."
- 5 Die Klägerin formuliert keine Frage zur Auslegung und Anwendung von Bundesrecht oder anderen revisiblen Rechtsvorschriften, die allein Gegenstand des Revisionsverfahrens sein können (§ 162 SGG). Sie formuliert auch keine Rechtsfrage, sondern eine Tatsachenfrage; denn die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen die unmittelbare Ausführung von Bautätigkeiten einem Betrieb das Gepräge gibt, bestimmt sich danach, welche Aufgaben bzw welchen Hauptzweck der Betrieb verfolgt hat. Die Feststellung des betrieblichen Hauptzwecks im Einzelfall obliegt jedoch den Tatsachengerichten im Rahmen der von ihnen durchzuführenden Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung (BSG SozR 4-8570 § 1 Nr 1 RdNr 18).
- 6 2. Auch der Zulassungsgrund einer Divergenz, auf der die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruht, ist nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 7 Zur formgerechten Rüge einer Divergenz ist es erforderlich, in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der das Urteil des LSG abweichen soll, sondern auch einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung zu benennen, sodass die Divergenz von einem abstrakten Rechtssatz in einem höchstrichterlichen Urteil deutlich wird. Dagegen reicht es nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung



mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 29).

- 8 Die Klägerin bezeichnet zwar eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG); ob sie aus dieser Entscheidung einen tragenden Rechtssatz wiedergibt, erscheint zweifelhaft. Jedenfalls stellt sie keinen Rechtssatz aus dem Urteil des Berufungsgerichts heraus, der von einem Rechtssatz in der zitierten Entscheidung des BSG abweichen könnte. Soweit sie geltend macht, das LSG negiere vorgetragene Tatsachen, kann dies keine Abweichung in Rechtssätzen begründen. Soweit gerügt wird, es erschließe sich nicht, warum ein massenhafter Ersatzneubau nicht mit der Massenproduktion gleichzusetzen sei, wird weder ein Rechtssatz in der Entscheidung des LSG angegeben noch wird ein abstrakter, die Entscheidung tragender Rechtssatz aus einer Entscheidung des BSG bezeichnet.
- 9 3. Soweit ein Verfahrensmangel gerügt wird, der darin liege, dass das Berufungsgericht sich nicht mit klägerischem Vorbringen (zB Gegenüberstellung der Bauvorhaben des VEB R.) auseinandergesetzt habe, wird nicht deutlich, inwieweit das Urteil des LSG auf dem - vermeintlichen - Mangel beruhen könnte. Die Klägerin hätte aufzeigen müssen, dass und aus welchen Gründen ihr Vorbringen die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsauffassung - möglicherweise hätte beeinflussen können.
- 10 4. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG). Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

